

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. 12. 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 2000 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, folgenden Kunstgegenstand aus der Graphischen Sammlung Albertina, nämlich

Johann Ziegler,

Alservorstadt, Bleistift (Z)

Albertina-Inv.Nr. 28636

Standort (Werkverzeichnis): Ö XIX 3

an die Erben nach Valerie Eisler auszufolgen. Über die Erbfolge wird das Gutachten eines Sachverständigen für Internationales Privatrecht eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes ist ein Aquarell von Johann Ziegler, das aus der Sammlung Valerie Eislers in das Eigentum des Bundes gelangt ist. Dieser Kunstgegenstand ist in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Unterlage mit der Bezeichnung "Dossier Valerie Eisler" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Unterlage aus.

Die gegenständliche Kunstsammlung war im Jahre 1940 bei der Spedition Gottlieb Kantor eingelagert, wo die wertvollsten Graphikbestände durch die Zentralstelle für Denkmalschutz für die Reichsliste inventarisiert wurden und damit für die Ausfuhr gesperrt waren. Für diesen Bestand dürfte Rechtsanwalt Dr. Morawetz als Treuhänder mit der Befugnis eingesetzt worden sein, Stücke

daraus durch Anbietung an inländische Interessenten, insbesondere an öffentliche Museen, zu verwerten.

Dr. Morawetz hat offensichtlich im Jahre 1940 das Blatt von Johann Ziegler an die Albertina um RM 500,- verkauft. Der Erlös kam vermutlich nicht Valerie Eisler zugute, sondern dürfte auf ein Sperrkonto geflossen sein, wo er zur Begleichung der "Reichsfluchtsteuer" verwendet wurde.

Valerie Eisler unterlag als Jüdin der Verfolgung durch den Nationalsozialismus, wurde im Jahre 1942 nach Riga deportiert und kam dort in einem Konzentrationslager um. Der Erwerb der gegenständlichen Zeichnung durch die Albertina stellt jedenfalls eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar.

Nach § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes, BGBl. 1947/54, liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, "wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre". Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen hat dazu festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren Beweises bedürfe, dass "Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren" (Rkb Wien 83/47), ferner dass es bei Verkäufen durch politisch Verfolgte für die Rückstellungspflicht ohne Belang ist, ob der Kaufpreis angemessen war oder der Verkäufer die Verkaufsverhandlungen selbst eingeleitet hat (Rkv 7/48, Rkb Wien 97/47). Der vom Erwerber zu erbringende Nachweis, die Vermögensübertragung hätte auch ohne die Machtergreifung des Nationalsozialismus stattgefunden, erfordert den Beweis bereits vorher stattgefundener Vertragsverhandlungen zu vergleichbaren wirtschaftlichen Bedingungen oder aber einer – von der Machtergreifung des Nationalsozialismus unabhängigen – aussichtslosen finanziellen Lage des Verkäufers (Rkb Wien 905/48). Diese bereits auf Grund des NichtigkeitsG. BGBl. 1946/106 gegebene Nichtigkeit bedurfte einer Geltendmachung im Wege eines auf die Rückstellungsgesetzgebung gegründeten Antrages. Es ist im vorliegenden Fall mit Sicherheit davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Rückstellung des Kunstgegenstandes nach dem 3. Rückstellungsgesetz gegeben waren.

Offenbar in Folge nicht ausreichender Information hat der Erbe Valerie Eislers seine Ansprüche auf das Blatt von Ziegler nicht geltend gemacht. In Folge dieser Unterlassung hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an diesem Objekt erlangt.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Zif. 2 leg.cit. ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Wien, 26. Juni 2000

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN

Mitglieder:

MR Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten:

Oberstaatsanwältin Dr. Sonja BYDLINSKI, Bundesministerium für Justiz:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Univ.-Prof. Dr. Helmut KONRAD, Karl-Franzens-Universität Graz:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museums:

Univ.Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien: